


Grundsätze für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

1. Gem. § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz können Auszubildende nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistung dies rechtfertigen.
2. Der Antrag ist vom Auszubildenden formlos schriftlich bei der Tierärztekammer Westfalen-Lippe zu stellen. Die Auszubildenden haben die Ausbildenden lediglich über die Antragstellung zu unterrichten. Allerdings wird die Zustimmung der ausbildenden Tierärztin/des ausbildenden Tierarztes für eine Zulassung zur Abschlussprüfung unumgänglich sein, da die Leistungen des Auszubildenden vom Ausbildenden bescheinigt werden müssen und das Anmeldeformular zur Abschlussprüfung auch vom Ausbildenden unterschrieben wird.
3. Die Leistungen des Auszubildenden in der Berufsschule und im Ausbildungsbetrieb müssen „über dem Durchschnitt liegen“, und zwar dergestalt, dass es gerechtfertigt erscheint, dem Auszubildenden gegenüber den anderen Auszubildenden eine bevorzugte Behandlung zuteil werden zu lassen.
4. Die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz ermöglicht es den Auszubildenden in der Tierärztekammer Westfalen-Lippe, den nächstfrüheren als den regulären Prüfungstermin zu wählen. Für eine Teilnahme an der Sommerprüfung ist der Antrag bis spätestens zum 1. Januar des jeweiligen Jahres zu stellen, für eine Teilnahme an der Winterprüfung bis spätestens zum 1. September des jeweiligen Jahres.
5. Von der Tierärztekammer Westfalen-Lippe wird mit den Unterlagen für die Anmeldung zur Abschlussprüfung eine Bescheinigung von der ausbildenden Tierärztin/vom ausbildenden Tierarzt darüber angefordert, dass bis zum 1. Februar (Sommerprüfung) bzw. bis zum 1. Oktober (Winterprüfung) des jeweiligen Jahres über dem Durchschnitt liegende praktische Ausbildungsleistungen in der Tierarztpraxis erbracht worden sind. Gleichzeitig wird der derzeitige Leistungsstand in der Berufsschule in den prüfungsrelevanten Fächern Assistenzleistungen, Klientenservice und Wirtschafts- und Sozialprozesse zu den vorgenannten Stichtagen 1. Februar bzw. 1. Oktober abgefragt. Über dem Durchschnitt liegende Leistungen in der Berufsschule liegen vor, wenn der Notendurchschnitt in den vorgenannten prüfungsrelevanten Fächern mindestens bei 2,0 liegt. Dabei darf kein Lernfeld „unter dem Durchschnitt“ (Mindestnote 3) bewertet sein.
6. Fällt die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz mit der Verkürzung der Ausbildungszeit gem. § 8 Berufsbildungsgesetz zusammen, ist eine erstmalige Teilnahme an der Abschlussprüfung, sofern alle Voraussetzungen vorliegen, um zwei frühere Prüfungstermine bzw. nach 2 Jahren Ausbildungszeit möglich.

Münster, 7. September 2016
Ort, Datum


Dr. Schmitt
Präsident der
Tierärztekammer Westfalen-Lippe